

GEMEINDE WIESELBURG-LAND

GEMEINDE – KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR - FÖRDERUNG 2002 (GKBGF 2002)

(Stand: 01.01.2002)

1. Förderungsmaßnahme

Die Gemeinde Wieselburg-Land gewährt auf Antrag Abgabepflichtigen mit einer Ausgleichszulage gem. den Sozialversicherungsgesetzen bzw. Abgabepflichtigen mit einer laufenden monatlichen Sozialhilfeunterstützung gem. dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 eine nicht rückzahlbare Beihilfe in der Höhe des Vorschreibungsbetrages des 4. Quartales der Kanalbenützungsgebühr, sofern die Einkommen aller sonst noch im Hause wohnenden Personen die jeweils gültigen Richtsätze für die Ausgleichszulage bzw. Sozialhilfeunterstützung nicht überschreiten.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag (Aufgelegtes Formblatt)
- Pensionsabschnitt des Antragsstellers oder Nachweis der empfangenen Sozialhilfe des Antragstellers
- Einkommensnachweise aller sonst noch im Hause wohnenden Personen
- Lastschriftanzeige über die Vorschreibung des 4. Quartales der Kanalbenützungsgebühr
- Zahlungsabschnitt über die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und der allfälligen sonstigen Abgaben

2. Förderungsvergabe

Über die Vergabe der Förderung entscheidet der Bürgermeister auf der Grundlage dieser Richtlinien.

3. Inkrafttreten

Die Förderung wird erstmals für das Jahre 2002 gewährt.